



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5313.02

STK/085313

Basel, 24. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Dezember 2008

Interpellation Nr. 83 Erika Paneth betreffend „Das Basler Kantonsblatt – im Prinzip öffentlich“

Wie die Interpellantin zu Recht schreibt, erscheint das Kantonsblatt seit 1798 in ununterbrochener Reihenfolge. Es ist damit das älteste Publikationsorgan zumindest in unserer Region. Mit der Verfassungsänderung von 1798 und der Einführung der helvetischen Konstitution entstand das Bedürfnis, alle gesetzlichen Anzeigen, Bekanntmachungen, Gesetze und Urteilssprüche etc. zu publizieren. Das Kantonsblatt war aber nie ein Gratisblatt. Anfänglich erschien es im Postkartenformat ein mal wöchentlich (insgesamt 250 Seiten pro Jahr) und kostete 160 Kreuzer. 1910 wurde das Kantonsblatt mit Zivilstandsmeldungen und Wohnungsanzeigen erweitert. Um dies finanzieren zu können, wurden anno 1912 Inserate integriert. Heute umfasst das Kantonsblatt im Format A4 über 2'000 Seiten pro Jahr. Anfangs 2001 ist das Kantonsblatt auf dem Internet verfügbar gemacht worden, wofür Initialkosten von rund CHF 100'000 und jährliche Betriebskosten von über CHF 20'000 aufgewendet werden mussten.

Die elektronische Aufschaltung des Kantonsblattes hat dazu geführt, dass das Kantonsblatt durch die Quersubventionierung von der gedruckten zur elektronischen Ausgabe in die roten Zahlen geriet, da sehr viele Abbestellungen der gedruckten Auflage zu verzeichnen waren. Ab Januar 2004 wurde deshalb für Nichtabonnenten die Gebührenpflicht eingeführt, was die Abbestellungen zumindest stark reduzierte. Durch den Verlust bisheriger Abonnenten, denen die elektronische Ausgabe genügte, hätten eigentlich die Abonnementsgebühren erhöht werden müssen. Damit wäre die gedruckte Ausgabe noch teurer geworden, die Quersubventionierung noch grösser und das Abbröckeln der Auflage wäre noch weiter gegangen. Wie fast alle Printmedien hat man sich deshalb entschlossen, für die elektronische Abfrage des Kantonsblattes eine Gebühr einzuführen (anfänglich CHF 100 pro Jahr). Bereits im ersten Jahr haben über 200 Abonnenten sich für das elektronische Kantonsblatt entschieden.

Es ist richtig, dass die Einführung der Gebührenpflicht in einem gewissen Widerspruch steht zum Anspruch des Regierungsrates, alle Informationen möglichst kundenfreundlich weiter zu geben. Es wurde deshalb nach Lösungen gesucht, diesen Widerspruch zu beseitigen. Dies ist dadurch zu einem guten Teil gelungen, als Links aus dem Angebot der kantonalen

Website www.bs.ch kostenfrei Informationen im Kantonsblatt öffnen (z.B. auf www.regierungsrat.bs.ch/initiativen). Für den normalen Gebrauch führt dies zu befriedigenden Ergebnissen, insbesondere, da sämtliche vom Grossen Rat behandelten Geschäfte sowie die Gesetzessammlungen ohne Zugangsbeschränkungen im Internet angeschaut werden können.

Die einzelnen Fragen der Interpellantin können wie folgt beantwortet werden:

1. Ca. 230 Personen haben ein Abonnement für die Benutzung des elektronischen Kantonsblattes zum Preis von CHF 120 p.a. gelöst. Dazu kommen ca. 800 Personen, die aufgrund des Druck-Abonnements kostenlos zugangsberechtigt sind. Im Jahre 2007 betrugen die Einnahmen für das elektronische Kantonsblatt CHF 26'900, die Produktionskosten CHF 21'500. Zudem musste aber der gleiche Betrag für die Rückzahlung der Entwicklungskosten bezahlt werden. Insgesamt betrug das Defizit für das Kantonsblatt (gedruckte und elektronische Auflage) im Jahre 2007 CHF 80'720.

2. Selbstverständlich ist es immer besser, wenn eine Leistung gratis angeboten werden kann. Staatliche Leistungen sind aber nicht einfach vorhanden, sie müssen erbracht werden, was Aufwand bedeutet und Geld kostet. Die Frage ist, wer an einer bestimmten Leistung Interesse hat und wer sie letztlich bezahlt: Benutzungsgebühr oder Steuergeld? Der Regierungsrat hält dafür, dass bei den elektronischen Medien ein reichhaltiges Angebot an behördlichen Gratisinformationen besteht (Einsichtsmöglichkeit an verschiedenen Stellen; gezielte Internetangebote, wenn etwas Spezifisches gesucht wird; Gesetzessammlung und Beschlüsse des Grossen Rates inkl. die dazuführenden Dokumente), so dass mindestens zur Zeit ein Gratisangebot des elektronischen Kantonsblattes nicht zwingend ist.

3. Aus Datenschutzgründen werden Hochzeiten seit einigen Jahren nicht mehr im Kantonsblatt publiziert (es besteht ja auch keine Einsprachemöglichkeit mehr!). Geburten, Todesfälle und Baupublikationen sind in der Tagespresse zu finden, im Baslerstab sogar gratis. Angaben über Schuldbetreibungen und Konkurse sind beim Betreibungsamt abzufragen. Submissionen sind unter www.simap.ch, offene Staatsstellen unter www.stellen.bs.ch, Gesetze und Verordnungen unter www.gesetzessammlung.bs.ch im Internet zu finden. Dabei bildet die Suchmaschine unter www.bs.ch eine grosse Hilfe.

4. Der Internetauftritt des Kantons Basel-Stadt ist anerkanntermassen (siehe die verschiedenen dafür verliehenen Preise) von hoher Übersichtlichkeit und dank exzellenten Suchmöglichkeiten benutzerfreundlich. Verbesserungen des Informationsangebots sind nach dem heutigen Stand der Technik kaum mehr möglich.

5. Keine. Es sind in den letzten Jahren immer wieder Versuche gemacht worden, das Kantonsblatt aufzupeppen und damit attraktiver zu machen. Alle Versuche sind an den Kosten gescheitert, da bei zweimaligem Erscheinen pro Woche kein wesentlich grösseres Inserateaufkommen generiert werden kann. Dieser Erscheinungsrhythmus ist aber notwendig, damit die Referendumsfristen möglichst bald zu laufen beginnen, amtliche Publikationen rechtzeitig (d.h. nicht zu früh und nicht zu spät) erscheinen und Erlasse möglichst rasch wirksam werden können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber